

Bericht

über

die Erstellung  
des Jahresabschlusses  
für das Geschäftsjahr  
vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024

des

yeswecan!cer gGmbH  
10707 Berlin



Inhalt	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung und Belegwesen	6
II. Jahresabschluss	6
C. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
D. Offenlegung	9
E. Schlussbemerkung und Bescheinigung	10

## **Anlagen**

- I. Bilanz
- II. Gewinn- und Verlustrechnung
- III. Gewinn- und Verlustrechnung - Aufgliederung
- IV. Anlagespiegel
- V. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- VI. Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**yeswecan!cer gGmbH**

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen I und II) unter Zugrundelegung der von uns gefertigten Buchführung zu erstellen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der von uns geführten Bücher und der uns vorgelegten Bestandsnachweise sowie der für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten erteilten Auskünfte den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise bereitwillig erbracht.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, uns alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sowie die im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in der Anlage V tabellarisch dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir davon abgesehen, die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 näher zu erläutern.

Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 erstellt und dazu eine Bescheinigung erteilt. Wir verweisen auf unseren Bericht vom 22. August 2024.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" nach dem Stand von Januar 2025 (Anlage VI) maßgebend. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise, mit unserer oder ohne unsere Zustimmung, von diesem Bericht Kenntnis erhalten haben, erkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Bericht beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen" - auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche - an.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

**B. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

**I. Buchführung und Belegwesen**

Grundlage für unsere Erstellung war das Rechnungswesen der Gesellschaft. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenkartei wurden von uns unter Anwendung der Kanzleisoftware ADDISON cs:Plus erstellt.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften. Eine Prüfung von Buchführung und Belegwesen entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen haben wir nicht durchgeführt.

**II. Jahresabschluss**

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Ver einssatzung.

Die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Soweit sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese den Erläuterungen der einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. § 267a HGB. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Ein Anhang und ein Lagebericht waren gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB nicht aufzustellen.

Von den Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 267a HGB macht die Gesellschaft Gebrauch, soweit dadurch die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses nicht beeinträchtigt wird.

Für das Anlagevermögen hat eine von uns geführte Anlagenkartei vorgelegen, in der alle Zugänge, Abgänge und Abschreibungen ordnungsgemäß erfasst sind.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten und OP-Buchhaltung nachgewiesen, die sich aus den von uns geführten Büchern ergeben. Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge belegt. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten des Lieferverkehrs wurden nicht eingeholt.

Uns sind keine nach Schluss des Berichtsjahres eingetretenen Vorgänge bekannt geworden, die Auswirkungen auf die Rechnungslegungsvorschriften und sonstigen Pflichtangaben des erstellten Jahresabschlusses haben.

## C. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geben wir folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2024 entsprechen den Wertansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Bei unserer Erstellungstätigkeit sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die der Unternehmensfortführung und damit der Einschätzung der Geschäftsführung entgegenstehen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahrs sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB); die Bilanzkontinuität ist somit gewahrt.

Die Bestandsnachweise für Anlagegegenstände erfolgten durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis. Die Zugänge des Berichtsjahrs sind durch Eingangsrechnungen und Kaufverträge belegt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch Saldenlisten (OP-Listen) nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldenposten erfolgte durch Bücher, Schriften, Verträge, sonstige Unterlagen und Belege, Kassenbücher und Bankbestätigungen sowie Kontoabschlussauszügen.

#### D. Offenlegung

Die Gesellschaft beabsichtigt, von den ihr als kleine Kapitalgesellschaft eingeräumten Erleichterungen bei der Offenlegung gemäß § 326 HGB Gebrauch zu machen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und die übrigen offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden beim Unternehmensregister eingereicht.

## E. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Dem in der Anlage befindlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der **yeswecan!cer gGmbH** erteilen wir folgende Bescheinigung:

### **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der **yeswecan!cer gGmbH** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Lohne, 27. Oktober 2025

OPTI-X GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



HEINRICH TAPHORN  
STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

  
PPA. IRINA UTWICH  
STEUERBERATERIN



yeswecan!cer gGmbH  
Berlin  
AG Charlottenburg HRB 198456

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva		Passiva			
		31.12.2024 Euro	Vorjahr Euro	31.12.2024 Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		5.937,00	6.469,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
				II. Verlustvortrag	-262.921,31
				III. Jahresfehlbetrag	428.932,55
<b>II. Sachanlagen</b>		507,00	827,00	IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	191.011,24
Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.444,00	7.296,00		0,00
					191.011,24
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		14.899,57	17.915,00	Sonstige Rückstellungen	33.550,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände		102.722,83	17.319,48		3.600,00
		117.622,40	35.234,48	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>					
		178.680,09	90.072,97	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.032,70
		296.302,49	125.307,45	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00	0,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.152,55
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>				davon aus Steuern: 1.994,41 Euro	91.485,40
		0,00	237.921,31	(Vorjahr: 7.774,75 Euro)	
		302.746,49	370.524,76		78.185,25
					366.924,76
					302.746,49
					370.524,76

Anlage II

**yeswecan!cer gGmbH**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar  
bis zum 31. Dezember 2024**

	2024 Euro	2023 Euro
1. Umsatzerlöse	384.327,41	245.063,94
2. Sonstige betriebliche Erträge	623.359,36	333.462,80
3. Materialaufwand Aufwendungen für Fremdleistungen	-267.419,77	-169.744,14
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-87.921,53	-67.375,23
b) Soziale Aufwendungen	-28.515,15	-18.920,35
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-852,00	-41.274,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-192.034,67	-299.412,51
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.011,10	-2.977,12
8. Ergebnis vor Steuern	428.932,55	-21.176,61
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>428.932,55</u>	<u>-21.176,61</u>

Berlin, 27. Oktober 2025



Dr. Tobias Korenke

yeswecan!cer gGmbH

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar  
bis zum 31. Dezember 2024 - Aufgliederung**

	Gesamt Euro	Zweckbetrieb Euro	Ideeller Bereich Euro	Vermögens- verwaltung Euro
1. Umsatzerlöse	384.327,41	384.327,41	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	623.359,36	0,00	623.359,36	0,00
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für Fremdleistungen	-267.419,77	-267.419,77	0,00	0,00
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-87.921,53	0,00	-87.921,53	0,00
b) Soziale Aufwendungen	-28.515,15	0,00	-28.515,15	0,00
5. Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-852,00	0,00	-852,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-192.034,67	0,00	-192.034,67	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.011,10	0,00	0,00	-2.011,10
8. Ergebnis vor Steuern	428.932,55	116.907,64	314.036,01	-2.011,10
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Jahresüberschuss	<u>428.932,55</u>	<u>116.907,64</u>	<u>314.036,01</u>	<u>-2.011,10</u>

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Bruttobuchwerte				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte		
	Stand am 01. Jan. 2024 Euro	Zugänge Euro	Umbuchungen Euro	Abgänge Euro	Stand am 31. Dez. 2024 Euro	Stand am 01. Jan. 2024 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand am 31. Dez. 2024 Euro	Stand am 31. Dez. 2024 Euro	Vorjahr Euro
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	247.748,88	0,00	0,00	0,00	247.748,88	241.279,88	532,00	0,00	241.811,88	5.937,00	6.469,00
<b>II. Sachanlagen</b>											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.880,14	0,00	0,00	0,00	3.880,14	3.053,14	320,00	0,00	3.373,14	507,00	827,00
	251.629,02	0,00	0,00	0,00	251.629,02	244.333,02	852,00	0,00	245.185,02	6.444,00	7.296,00

yeswecan!cer gGmbH

## Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

### 1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

<b>Bezeichnung</b>	yeswecan!cer gGmbH
<b>Sitz</b>	Berlin
<b>Handelsregister</b>	Die Gesellschaft ist seit dem 12. Juli 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Abteilung B, unter der Nummer 198456 eingetragen.
<b>Gesellschaftsvertrag/Satzung</b>	Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 12. Juli 2018 gegründet und durch die Gesellschafterversammlung vom 23. Juli 2020 in § 2 "Gegenstand der Gesellschaft" und durch die Gesellschafterversammlung vom 23. Oktober 2024 in § 11 "Förderung über Geschäftsanteile" zuletzt geändert.
<b>Geschäftsjahr</b>	Kalenderjahr
<b>Gegenstand</b>	Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Gesellschaft verfolgt zudem mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Unterstützung von Krebskranken durch die Förderung eines angst- und tabufreien Umgangs mit der Krankheit Krebs in Deutschland sowie der Solidarität mit und unter Krebskranken und die Vernetzung von Krebskranken und deren Angehörigen.

## Anlage V

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro und ist vollständig erbracht.

Mit Vertrag vom 23. Oktober 2024 (Urkundenrolle Nr. 38/2024 des Notars Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin) hat der Gesellschafter, Herr Jörg A. Hoppe, seine Geschäftsanteile von insgesamt 25.000,00 Euro, an Herrn Dr. Tobias Vincent Korenke verkauft und abgetreten.

Zum Bilanzstichtag werden die Geschäftsanteile gehalten von:

	Euro
Herrn Dr. Tobias Vincent Korenke	<u>25.000,00</u>

### **Geschäftsleitung/ Vertretung**

Geschäftsführerin der Gesellschaft ist:

- Frau Simone Adelsbach, Berlin  
bis 07.07.2025
- Herr Dr. Tobias Vincent Korenke, Berlin  
ab 08.07.2025

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer einzeln vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Gesellschafterbeschlüsse**

In der Gesellschafterversammlung am 09. September 2024 ist

1. der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt worden.
2. der Geschäftsführung Entlastung erteilt worden.
3. der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorgetragen worden.

**2. Steuerliche Verhältnisse**

**Zuständiges Finanzamt**

Berlin für Körperschaften I

**Steuernummer**

27/612/06464

**Steuererklärungen/-bescheide**

Die Gesellschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Gesellschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Diese Steuerbegünstigung wurde der Gesellschaft erneut mit Bescheid vom 10. Juni 2025 durch das Finanzamt für Körperschaften I mitgeteilt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

## für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSBt) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Verhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €<sup>4</sup> (in Wörtern: vier Millionen €) begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedeuten. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des

Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## **7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechend gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **8. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## **9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwas Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

## **10. Beendigung des Auftrags**

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## **11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart

## 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>

## 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

- 1) Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**
- 2) Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 4) Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**
- 5) Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Soziätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**
- 6) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.



®

© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH  
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70  
E-Mail: [info@dws-medien.de](mailto:info@dws-medien.de) · Internet: [www.dws-medien.de](http://www.dws-medien.de)

Nr.  
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.